

Satzung des Vereins „Plan B“ e.V. – Verein zur Wahrung und Entwicklung von Grünflächen und urbanen Freiräumen

Die Satzung vom 11. Januar 2006 wurde in der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2007 geändert.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „Plan B“.

Der Sitz des Vereins ist Freiburg i.Br. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, vor allem im Bezug auf Biotop- und Biotopverbunde in besiedelten und siedlungsnahen Gebieten sowie im Bezug auf überregionale Biotopverbundnetze.

Dieser Zweck wird u.a. erreicht durch geeignete Maßnahmen, die dem Erhalt, dem Schutz, der Aufwertung und der Entwicklung von natürlichen und naturnahen Grünflächen sowie innerstädtischen und stadtnahen Freiräumen im Hinblick auf ihren ökologischen Wert dienen.

Solche Maßnahmen können beinhalten: naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen von Grünflächen; Maßnahmen der Renaturierung von Flächen; Erwerb von Flächen – eventuell über eine Stiftung – zu den benannten Zwecken; wissenschaftliche Erfassung der ökologischen Bedeutung von Flächen; Information und Aufklärung der Öffentlichkeit; Maßnahmen der – insbesondere umweltpädagogischen – Bildung und Erziehung.

„Plan B“ e.V. sieht sich als eine Vereinigung zur Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dies gilt auch für die Flächen, die im sich im Besitz des Vereins befinden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, wenn sie den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen und bereit sind, diese aktiv oder durch finanzielle bzw. materielle Mittel zu unterstützen.

Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich oder mündlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft vorgesehen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder durch Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Ausschluss darf überdies nur durchgeführt werden, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Ein Mitglied, das mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist, kann durch Entscheidung des Vorstands ausgeschlossen werden.

Im Fall von vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand, nach einstimmigem Beschluss aller Vorstandsmitglieder, vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendiert werden.

§5 Beitrag

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann über eine mögliche Befreiung im Einzelfall entscheiden.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung ausschließlich dem Vorstand zugewiesen sind. Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gemäß § 8, 1. Neben diesen Organen besitzt der Verein eine arbeitsteilige und demokratisch organisierte Binnenstruktur, die sich aus verschiedenen Arbeitsgemeinschaften zusammensetzt.

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfassendes Organ von „Plan B“ e.V. ist die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Überprüfung und Abstimmung der Aktivitäten des Vereins im Hinblick auf die in § 2 festgelegten Vereinszwecke
- Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
- Beschluss des Arbeitsplans für das kommende Jahr
- Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Anstellung von Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern
- Auflösung von Plan B e.V.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder wie auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Diese müssen dem Vorstand spätestens 12 Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnungsvorschläge schriftlich eingeladen wurde und mindestens 7 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Vertretungen sind in folgender Weise möglich: Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten. Pro Mitglied ist jedoch nur eine Vertretung möglich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – falls nicht ausdrücklich anders geregelt – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung – jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von 8 Tagen – einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

1 Zusammensetzung und Aufgaben:

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgabe des Kassenwarts.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
- Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Transaktionen, die 50% des Vereinsvermögens oder die Summe von 10.000 € überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Der Vorstand hat in jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2 Wahlen und Amtszeiten:

- Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Vorstandsmitglieder sind einzeln mit einfacher Mehrheit durch geheime Wahl zu bestimmen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung einen anderen Wahlmodus beschließen, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht.
- Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/einen Kassenprüferin/Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und an den Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) als steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, die weitgehend mit der Zielsetzung des § 2 dieser Satzung übereinstimmen.

Freiburg i.Br., 11. Januar 2006 und 17. Januar 2007.